

Schulordnung der Freien Schule Hitzacker

1. Grundsätze

Die Freie Schule Hitzacker ist eine Waldorfschule in freier Trägerschaft.

Seit dem November 2000 ist sie Mitglied im Bund der freien Waldorfschulen. Das Kollegium der Schule arbeitet auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners und unterrichtet nach dem Lehrplan der Waldorfschulen.

Es begreift seinen Erziehungs- und Bildungsauftrag im Respekt vor der Würde des Kindes und in Wertschätzung menschlicher und kultureller Vielfalt als gemeinsame Verantwortung von Lehrern und Eltern*. Kollegium und Elternschaft unterstützen aktiv die Stuttgarter Erklärung des Bundes der freien Waldorfschulen vom 28.10.2007.

Da sich die Unterrichtsdidaktik auf das Lebensalter und die altersgemäßen Entwicklungsbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen bezieht, werden Mädchen und Jungen gemeinsam in altershomogenen Jahrgangsklassen unterrichtet.

2. Anmeldung und Aufnahme von Schülern

Die Schule steht allen Kindern und Jugendlichen offen, unabhängig von ihrer Nationalität, Religionszugehörigkeit, sozialen Herkunft und der finanziellen Leistungskraft ihrer Eltern. Sie achtet die kulturellen Hintergründe der Schüler, erzieht zu weltanschaulicher Offenheit und will verantwortungsbewusstes Handeln in Natur und Gesellschaft fördern.

Kinder, die bis einschließlich 30. September das 6. Lebensjahr vollenden, können in die 1. Klasse aufgenommen werden.

Liegt ein schriftlicher Aufnahmeantrag der Erziehungsberechtigten vor, werden diese mit dem Kind zu einem pädagogischen Aufnahmegespräch eingeladen, in dem die Eltern über die pädagogischen Ziele und Vorgehensweisen der Schule informiert werden und das Kind hinsichtlich seiner Schulreife betrachtet wird.

Anschließend prüfen die Erziehungsberechtigten gemeinsam mit dem Schulgeldkreis der Genossenschaft, ob und inwiefern sie die finanziellen Belastungen, die sich gemäß der geltenden Elternbeitragsordnung aus dem möglichen Schulbesuch des Kindes ergeben, tragen können.

2.1. Nachaufnahmen

Eltern, die den Wechsel eines bereits schulpflichtigen Kindes an die Freie Schule wünschen, wenden sich über das Schulbüro an den vom Kollegium dafür beauftragten Lehrer. Nach einem Informations- und einem pädagogischen Aufnahmegespräch sowie nach Absprache mit dem Schulgeldkreis entscheiden der Klassenlehrer bzw. die Klassenbetreuer über eine Aufnahme.

Für die einzelnen Klassen werden sogenannte Wartelisten geführt. Eltern, die ein Kind an der Schule anmelden wollen, obgleich zur gegebenen Zeit kein Schulplatz frei ist, können das Kind in die Warteliste der betreffenden Klasse eintragen lassen. Die Eintragung gilt für ein Schuljahr und muss von den Interessenten für jedes weitere Schuljahr verlängert werden.

3. Elternmitwirkung

Die intensive Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern, Mitarbeitern und Schülern hat eine besondere Bedeutung für den gemeinsam gestalteten und verantworteten Bildungs- und Erziehungsprozess. Das Engagement von Lehrern und Eltern ist die Grundlage der wirtschaftlichen und pädagogischen Trägerschaft der Schule. Alle Fragen der rechtlichen Trägerschaft sind in der Satzung der Genossenschaft zur Förderung der Freien Schule Hitzacker e.G. geregelt.

Mit dem Abschluss des Schulvertrages verpflichten sich die Eltern zur Einhaltung dieser Schulordnung, der Hausordnung sowie der Festlegungen der Genossenschaftsgremien. Das wichtigste Instrument des Austausches und der vertrauensvollen Begegnung zwischen Eltern und Lehrern sind die Klassenelternabende, die in der Oberstufe auch als Eltern-Lehrer-Schüler-Treffen organisiert werden können. Die Elternschaft jeder Jahrgangsstufe kann zwei Vertreter wählen, die in

* Im Interesse der besseren Lesbarkeit des Textes wurde generell und mit Einverständnis der Schülerinnen, Lehrerinnen, Mitarbeiterinnen und Schülermütter auf den Zusatz der weiblichen Endungen verzichtet.

einem Elternrat und in der Eltern-Lehrer-Konferenz mitwirken. Beide Gremien entscheiden selbstständig über ihre Statuten und über ihre Arbeitsweise.

4. Schulgeld und Spenden

Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge wird von der Vollversammlung der Genossenschaft beschlossen. Mit dem Abschluss des Schulvertrages treffen die Erziehungsberechtigten mit dem Vorstand der Genossenschaft eine Vereinbarung, die den monatlichen Elternbeitrag regelt und in der Elternbeitragsordnung näher erläutert ist.

Können die Erziehungsberechtigten aus gegebenen Gründen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, sind sie verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Schulgeldkreis eine zeitweise Regelung herbeizuführen.

Kommen die Erziehungsberechtigten den Forderungen des Schulgeldkreises nicht nach, kann der Vorstand der Genossenschaft ein rechtliches Mahnverfahren einleiten und/oder den Schulvertrag kündigen.

4.1 Lernmittel- und andere Nebenkosten

Lernmittel, die nicht durch die Schule angeschafft werden können, müssen von den Erziehungsberechtigten nach Absprache mit den Klassenlehrern finanziert werden. Gleiches gilt für die entstehenden Kosten von Klassenfahrten und anderen Unternehmungen.

Im Unterricht angefertigte Arbeiten kann die Schule für ihre Zwecke verwenden. Es besteht kein Anspruch, dass diese nach der Fertigstellung in den persönlichen Besitz der Schüler übergehen.

5. Schulbesuch

Der Unterricht muss regelmäßig und pünktlich nach dem für den jeweiligen Schüler verbindlichen Stundenplan besucht werden. Zum Unterricht zählen auch schulische Veranstaltungen wie Monatsfeiern, Exkursionen, Projektsamstage u.ä..

Bei Versäumnis des Unterrichts müssen die Erziehungsberechtigten über das Schulbüro den Klassenlehrer oder Klassenbetreuer informieren und eine schriftliche Entschuldigung nachreichen. Akzeptiert der Klassenlehrer die vorgelegte Entschuldigung nicht, gilt das Fehlen als unentschuldig und wird als solches im Zeugnis vermerkt.

In begründeten Fällen kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen.

6. Ferien, Beurlaubungen und Freistellungen

Dauer und Zeitpunkt der Ferien entsprechen in der Regel denen an staatlichen Schulen. Ausnahmen werden in der Lehrerkonferenz beschlossen und den Erziehungsberechtigten frühzeitig bekannt gegeben.

Beurlaubungen und Freistellungen können gewährt werden.

6.1. Regelungen für Beurlaubungen und Freistellungen

Über Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen entscheidet der jeweilige Klassenlehrer oder Klassenbetreuer.

Befreiungen von einzelnen Unterrichtsfächern (in dringenden Fällen) oder auf längere Zeit (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) müssen von den Erziehungsberechtigten beim Klassenlehrer beantragt werden. Bei gesundheitlichen Gründen muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Beurlaubungen über 3 Tage müssen beim Klassenlehrer beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Kollegium. Der Klassenlehrer teilt das Ergebnis mit. Die Entscheidung ist bindend. Eine Beurlaubung setzt voraus, dass das Schulverhältnis weiter besteht. Ein Elternbeitrag ist für die entsprechende Zeit weiter zu zahlen.

Beurlaubungen ohne genehmigten Antrag sind nicht zulässig und gelten als unentschuldigtes Fehlen. Sie stellen einen Verstoß gegen die gesetzlich geregelte Schulpflicht dar.

* Im Interesse der besseren Lesbarkeit des Textes wurde generell und mit Einverständnis der Schülerinnen, Lehrerinnen, Mitarbeiterinnen und Schülermütter auf den Zusatz der weiblichen Endungen verzichtet.

Längerfristige Freistellungen im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung, der Gesundheit und der Bildung eines Schülers (Kuren, Schüleraustausch, Auslandsaufenthalte) sind möglich. Die Eltern sind angehalten, das Kollegium frühzeitig über Termin und Dauer der Abwesenheit des Schülers zu informieren und mit dem Schulgeldkreis eine Regelung zu treffen.

Freistellungen und Beurlaubungen unmittelbar vor und nach Ferien- bzw. unterrichtsfreien Tagen werden im Interesse eines geregelten Schulbetriebs nicht genehmigt.

7. Behinderung des Schulbetriebes

Bei Behinderung durch höhere Gewalt (z.B. Blitzeis, Sturm, Hochwasser) oder Ereignissen, welche die schulischen Abläufe stark beeinträchtigen) wird der Schulbetrieb im Rahmen der Möglichkeiten aufrechterhalten. Der Unterricht kann entweder durch die Entscheidung der Landesschulbehörde oder des Kollegiums ausgesetzt werden.

8. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Schule besteht für die Dauer des Unterrichts und der Pausen des Schülers. Die Schüler können von Lehrern oder Eltern beaufsichtigt werden. Das Warten der Schüler auf die Schulbusse nach Unterrichtsschluss am Mittag wird beaufsichtigt. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf den Schulweg.

9. Versicherung

Die Schüler sind in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die Folgen körperlicher Unfälle während des Unterrichts und auf den Schulwegen versichert.

Alle Schüler sind durch die Schule haftpflichtversichert für Schäden, die in Zusammenhang mit dem Schulbetrieb Dritten zugefügt werden. Schulgebäude und andere schulische Einrichtungen stehen im Eigentum der Genossenschaft. Verursachen Schüler durch Unachtsamkeit oder vorsätzlich Schäden, so stehen sie bzw. ihre Erziehungsberechtigten finanziell für den Schaden ein. Näheres regelt die Hausordnung.

10. Zeugnisse und Abschlüsse

Die Schüler erhalten ein Jahreszeugnis. Die Erziehungsberechtigten sollen darin über den aktuellen Entwicklungsstand ihrer Kinder unterrichtet werden. Das Zeugnis enthält bis zur Oberstufe keine Benotungen. Ein erstes Notenzeugnis erhalten die Oberstufenschüler zum Halbjahr der 11. Klasse. Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme des Zeugnisses.

Die Schule bereitet ihre Schüler auf den Waldorfabschluss sowie auf staatliche Schulabschlüsse vor. Der Bildungsgang an der Freien Schule Hitzacker dauert zwölf Jahre. Er schließt Praktika, künstlerische Abschlüsse (Eurythmie, darstellende Kunst), eine individuelle Jahresarbeit sowie staatliche Abschlussprüfungen ein.

Von der ersten Klasse bis zum Ende der achten lernen alle Schüler zwei Fremdsprachen. Am Ende der achten Klasse geben die unterrichtenden Fremdsprachenlehrer eine Empfehlung, welche Schüler im einsprachigen und welche im zweisprachigen Oberstufenzweig bis zur mittleren Reife weiterlernen sollen. Sind Lehrer, Eltern und Oberstufenschüler nicht übereinstimmender Ansicht, findet ein gemeinsames Gespräch zwischen ihnen statt. Es besteht die Möglichkeit unter gegebenen Voraussetzungen den Zweig zu wechseln.

In der 10. Klasse werden mit den Schülern und Eltern sogenannte Orientierungsgespräche geführt, in denen geklärt wird, welchen Schulabschluss der Schüler anstrebt. Nur Schüler, die alle Ausbildungsteile erfolgreich absolviert haben, erhalten ein Abschlusszeugnis. Durch einen Erweiterten Realschulabschluss auf gehobenem Anforderungsniveau haben die Schüler die Möglichkeit, sich für ein zusätzliches Abiturjahr an der Schule zu qualifizieren. Über ihre Aufnahme in die Abiturklasse entscheidet die Oberstufenkonferenz.

* Im Interesse der besseren Lesbarkeit des Textes wurde generell und mit Einverständnis der Schülerinnen, Lehrerinnen, Mitarbeiterinnen und Schülermütter auf den Zusatz der weiblichen Endungen verzichtet.

Verlassen Schüler die Schule vorzeitig, erhalten sie ein Abgangszeugnis. Bei Bedarf können Oberstufenschüler ein Zeugnis erhalten, in dem ihre schulischen Leistungen durch Zensuren bewertet werden.

Dafür gelten die jeweils gültigen Notenordnungen der staatlichen Schulen. Die Teilnahme an Praktika wird sowohl im Abschluss- als auch in einem Abgangszeugnis bestätigt. In Ausnahmefällen kann das Oberstufenkollegium den Schulabgang eines Schülers nach zehn Schuljahren befürworten und mit Einverständnis der Landesschulbehörde einen Hauptschulabschluss attestieren.

11. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Die Einhaltung der notwendigen Unterrichtsdisziplin sowie der Haus- und Pausenordnung soll durch pädagogische Einflussnahme gewährleistet werden.

Wenn pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Bei allen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

11.1. Pädagogische Maßnahmen

Zu pädagogischen Maßnahmen zählen:

a.) das Gespräch mit dem Schüler

Ziel des Gespräches ist es, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen und eine Veränderung seines Verhaltens zu erreichen.

b.) die Beauftragung mit Aufgaben

Der Schüler kann mit Aufgaben beauftragt werden, die in Zusammenhang mit seinem Fehlverhalten stehen. Diese sollen ihn veranlassen, seine Verhaltensweise zu überdenken oder/und verursachte Schäden zu beseitigen. (z.B. das Verfassen von Problembereichten, Mitarbeit in Hausmeisterei und bei der Raumpflege)

c.) das Nachholen von Unterricht oder Nacharbeiten schulischer Aufgaben

Hat ein Schüler schuldhaft Unterrichtsstunden versäumt oder schulische Aufgaben wiederholt nicht ausgeführt, so kann er verpflichtet werden, diese in der Schule nachzuholen oder zu Hause nachzuarbeiten. Sollte der Schüler durch einen Nachholtermin die Schulbusse nicht nutzen können, werden die Erziehungsberechtigten im Voraus benachrichtigt und müssen für den Transport sorgen.

d.) die zeitweise Wegnahme von Gegenständen

Bringt ein Schüler Gegenstände mit in die Schule, deren Mitnahme oder Benutzung in der Hausordnung untersagt sind, dürfen die Lehrer diese wegnehmen und zeitweise einbehalten. Näheres regelt die Hausordnung.

e.) die Ermahnung

Zeigen andere pädagogischen Maßnahmen keine Wirkung, kann dem Schüler eine Ermahnung ausgesprochen werden, die im Klassenbuch festgehalten und den Eltern mitgeteilt wird.

f.) die Missbilligung

Bei schweren Verstößen gegen die Schul- oder Hausordnung sowie bei wiederholter Missachtung der Anweisungen von Lehrern oder Mitarbeitern der Schule oder bei wiederholten Ermahnungen kann eine schriftliche Missbilligung des Verhaltens erteilt werden. Sie wird dem Schüler und seinen Eltern schriftlich mitgeteilt.

Die Missbilligung wird in die Schülerakte eingetragen und nach einem halben Jahr wieder gelöscht. Verstößt der Schüler innerhalb dieser Zeit ein weiteres Mal gegen die geltenden Regeln und erhält für sein Fehlverhalten eine weitere Missbilligung oder Abmahnung, bleiben alle vorherigen Einträge bestehen und werden in einem möglichen Ausschlussverfahren berücksichtigt.

* Im Interesse der besseren Lesbarkeit des Textes wurde generell und mit Einverständnis der Schülerinnen, Lehrerinnen, Mitarbeiterinnen und Schülmütter auf den Zusatz der weiblichen Endungen verzichtet.

Pädagogische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen.

11.2. Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sind:

a.) der Ausschluss vom Unterricht für den Rest der Stunde oder des Schultages

Der Ausschluss darf verfügt werden bei groben Verstößen gegen die Hausordnung und wenn durch das weitere Verbleiben des Schülers in der Klasse das Recht der übrigen Schüler auf einen geordneten Unterricht gefährdet ist.

Die Entscheidung trifft der Klassen- bzw. Fachlehrer. Die nachfolgend unterrichtenden Lehrer werden über den Ausschluss informiert.

Der Schüler kann verpflichtet werden, den Rest des Schultages am Unterricht einer anderen Klasse teilzunehmen oder die Schule zu verlassen. Im zweiten Falle sind die Erziehungsberechtigten davon umgehend zu informieren.

Bei einem Ausschluss sind mögliche Gefährdungen des ausgeschlossenen Schülers zu berücksichtigen.

b.) der Ausschluss für mehrere Tage und/oder von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen. Diese Entscheidung trifft die Klassenlehrerkonferenz.

c.) der Ausschluss von einem Fachunterricht über einen längeren Zeitraum

Bewirken pädagogische Maßnahmen keine Änderung des Verhaltens eines Schülers kann dieser im Interesse eines geordneten Unterrichts für alle anderen Schüler auch für längere Zeit von einem Fachunterricht ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung treffen Klassen- und Fachlehrer. Im Falle eines solchen Ausschlusses wird das Kind in den entsprechenden Fachunterrichtszeiten beaufsichtigt.

d.) die schriftliche Abmahnung

Sie wird erteilt, wenn der Schüler in grober Weise gegen eine Rechtsnorm oder wiederholt gegen die Schul- oder Hausordnung oder Anweisungen von Lehrern (Mitarbeitern) der Schule verstoßen hat.

Erfolgt eine schriftliche Abmahnung, werden die Erziehungsberechtigten informiert und ggf. zu einem Gespräch eingeladen. Bei Notwendigkeit soll auch der Schüler an diesem teilnehmen.

Die Abmahnung wird in die Schülerakte eingetragen.

e.) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Schul- oder Hausordnung sowie aus pädagogischen Gründen besteht die Möglichkeit, dem Schüler eine Probezeit zu eröffnen. Die Erziehungsberechtigten und der betroffene Schüler werden schriftlich und/oder in einem Gespräch über die Gründe informiert. Über die Dauer der Probezeit entscheiden die Klassenlehrer/Klassenbetreuer im Einvernehmen mit den Stufenkonferenzen. Während der Probezeit gelten die Bestimmungen des § 2 des Schulvertrages.

f.) die schriftliche Verweisung von der Schule durch Kündigung des Schulvertrages

Diese ist zulässig, wenn die vorangegangenen pädagogischen und Ordnungsmaßnahmen wirkungslos geblieben sind und mindestens eine vorherige Abmahnung erfolgt ist.

Sie wird dem Schüler und seinen Eltern schriftlich mitgeteilt und/oder in einem Gespräch erläutert.

12. Kündigung des Schulvertrages durch das Kollegium

12.1. Ordentliche Kündigung

Das Kollegium kann den Schulvertrag unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schulhalbjahr (31.01. des Jahres) oder zum Schuljahresende (31.07. des Jahres) kündigen.

12.2. Außerordentliche Kündigung

12.2.1. Bedingungen

* Im Interesse der besseren Lesbarkeit des Textes wurde generell und mit Einverständnis der Schülerinnen, Lehrerinnen, Mitarbeiterinnen und Schülmütter auf den Zusatz der weiblichen Endungen verzichtet.

Sollte sich nach Ablauf der vertraglichen Probezeit herausstellen, dass ein Schüler nicht weiter in seiner Klasse unterrichtet werden kann, hat das Kollegium nach sorgfältiger Prüfung die Möglichkeit, den Schulvertrag aufzukündigen.

12.2.2. Verfahren

Die Klassenlehrer bzw. Klassenbetreuer sowie weitere vom Kollegium beauftragte Lehrer erörtern mit den Erziehungsberechtigten die Gründe der angestrebten Vertragsauflösung. Elternvertreter können in diese Gespräche einbezogen werden.

Ein Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann eröffnet werden. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall zum letzten Tag des laufenden Monats.

13. Tabak und Alkohol

13.1. Tabak

Nikotin ist ein körperschädigendes Gift, Rauchen gefährdet in hohem Maße die Gesundheit der heranwachsenden Kinder und Jugendlichen.

Aufklärung über die Risiken des Rauchens, einschränkende Regelungen und Verbote sollen dazu beitragen, dass die Schüler nicht rauchen.

Für alle Schüler unter 18 Jahren ist das Rauchen verboten. Es wird auch außerhalb des Schulgeländes disziplinarisch geahndet.

Oberstufenschüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen entsprechend den Festlegungen der Hausordnung in der Schule rauchen.

Verstöße gegen die Regeln des Rauchens ziehen pädagogische oder Ordnungsmaßnahmen nach sich, über welche die Klassenlehrer- bzw. die Oberstufenkonferenz entscheiden.

13.2. Alkohol

Der Konsum von Alkohol in der Schule ist verboten.

Schüler, die unter Einwirkung von Alkohol erscheinen, werden vom Unterricht ausgeschlossen. Der unterrichtende Lehrer kann einen sofortigen Alkoholtest anordnen, für dessen Kosten im Fall eines positiven Ergebnisses der Schüler bzw. seine Eltern aufkommen müssen.

Für Feste, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen gelten besondere Bestimmungen, die jeweils vom Veranstaltungskreis der Schule festgelegt werden.

14. Illegale Drogen

Der Konsum sowie die Weitergabe illegaler Drogen an Mitschüler sind verboten, unabhängig davon, ob Genuss und Verbreitung der Rauschmittel einen Straftatbestand im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes darstellen oder nicht.

Lassen äußerliche Anzeichen oder Verhaltensweisen eines Schülers den Konsum illegaler Drogen vermuten, kann der unterrichtende Lehrer einen sofortigen Drogentest anordnen, dessen Kosten in jedem Fall der Schüler bzw. seine Eltern zu tragen haben.

Bei Bekanntwerden illegalen Drogenkonsums oder positiven Testergebnissen wird der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen, bis in einem Gespräch mit ihm und seinen Eltern die bekannt gewordenen und vermuteten Sachverhalte erörtert wurden.

Dem Betroffenen wird eine Probezeit für die folgenden 6 Monate eröffnet.

Im Wiederholungsfall innerhalb dieser Zeit wird der Schüler von der Freien Schule Hitzacker verwiesen und der Schulvertrag gemäß Abs. 12.2. gekündigt. Im Fall der Verbreitung illegaler Drogen kann der sofortige Verweis von der Schule sowie die sofortige Kündigung des Schulvertrages erfolgen.

15. Konflikte

In der Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern* sind unterschiedliche Wahrnehmungen, Ansichten und Meinungen unvermeidlich. Die meisten können vertrauensvoll besprochen werden und führen nicht zu einem Konflikt.

* Im Interesse der besseren Lesbarkeit des Textes wurde generell und mit Einverständnis der Schülerinnen, Lehrerinnen, Mitarbeiterinnen und Schülmütter auf den Zusatz der weiblichen Endungen verzichtet.

In wenigen Fällen aber bergen sie ein Konfliktpotenzial und können das gegenseitige Vertrauen erschüttern.

Deshalb hat die Eltern-Lehrer*-Konferenz im Oktober 2024 diesen verbindlichen Kommunikationsleitfaden beschlossen, der das Vorgehen im Konfliktfall an der Schule beschreibt. Eltern und Lehrer* sind verpflichtet, zunächst den direkten Kontakt zu suchen. Die Beteiligten verabreden sich zu einem Gespräch, in dem sie versuchen, die Sicht des anderen zu verstehen und zu gemeinsamen Verabredungen zu kommen.

Dieses Erstgespräch liegt ganz in der Verantwortung der Eltern und des Lehrers*. Es soll nach Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen nach der Anfrage geführt werden. Sollte es aus bestimmten Gründen nicht innerhalb dieser Frist stattfinden können, werden die Eltern und die Klassenlehrer*- bzw. die Oberstufenkonferenz über die Gesprächsanfrage und die Gründe der Verzögerung informiert. Ein anderer Kollege* (z.B. Fachlehrer*) kann in diesem Fall beauftragt werden, den Erstkontakt herzustellen und das Anliegen aufzunehmen.

Die Beteiligten entscheiden selbst, ob sie dieses Gespräch als Vier-Augen-Gespräch oder mit stillen Zuhörern* führen wollen. Eltern wie Lehrer* können zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen, worüber sie sich vorher gegenseitig informieren.

Ein Protokoll kann, muss aber nicht erstellt werden. Die Inhalte des Gesprächs müssen mit der gebotenen Vertraulichkeit behandelt werden.

Es soll auf jeden Fall mit der Abschlussfrage des Lehrers* beendet werden, ob alle Beteiligten mit den Ergebnissen des Gesprächs zufrieden sind.

Bedenkpausen, Folgegespräche u.a. können frei vereinbart werden.

Sieht eine der beiden Seiten weiteren Klärungsbedarf und vermutet in der Meinungsverschiedenheit ein größeres Konfliktpotenzial, bittet sie um ein begleitetes Gespräch, das in einem solchen Fall nicht abgelehnt werden kann und geführt werden muss.

Zu diesem Gespräch müssen beide Seiten eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Sie schlagen dafür jeweils zwei Personen bzw. Kollegen* vor. Die Eltern können ihre Vertrauensperson frei wählen. Sie muss nicht der Schulgemeinschaft angehören.

Sie entscheiden im Vorhinein darüber, welche Person sie in dem Gespräch unterstützen soll.

Änderungen im gegenseitigen Einverständnis sind möglich. Die Gesprächszeit sollte 60 Minuten nicht überschreiten.

Die Ergebnisse dieses Gesprächs werden im Regelfall von dem begleitenden Lehrer* protokolliert.

Das gemeinsam korrigierte Ergebnisprotokoll wird am Ende von allen vier Beteiligten unterzeichnet.

Das Protokoll des begleiteten Gesprächs erhalten die beiden Konfliktparteien sowie die Ombudsperson für Eltern-Lehrer*-Konflikte.

Geht daraus hervor, dass im begleiteten Gespräch keine einvernehmlichen Vereinbarungen getroffen werden konnten und der Konflikt bestehen bleibt, meldet die Ombudsperson eine Mediation für die Konfliktparteien beim nächstmöglichen jour fixe an.

Der jour fixe ist ein regelmäßiger Termin mit einem erfahrenen Mediator*, der weder Elternteil an der Schule noch unterrichtender Lehrer* ist.

Im Mediationsgespräch versuchen beide Seiten mit Hilfe des Mediators* einen für sie akzeptablen Kompromiss zu erarbeiten.

Die Ergebnisse der Mediation werden im Anschluss vom Mediator* schriftlich zusammengefasst und der Ombudsperson zugestellt.

Die Schulleitung wird von der Ombudsperson über geplante und erfolgte Mediationen informiert.

Scheitern auch die Mediationsversuche, muss die Schulleitung im Sinne einer höheren Instanz über das weitere Vorgehen entscheiden. Da auf einer derart fortgeschrittenen Eskalationsstufe keine zufriedenstellende Lösung des Konfliktes mehr erreicht werden kann, entscheidet sie abschließend auch über notwendige Konsequenzen. Sollten rechtliche Konsequenzen notwendig sein, bezieht sie den Vorstand der Genossenschaft ein.

16. Die Schulordnung wird regelmäßig aktualisiert und ist in ihrer gültigen Fassung Bestandteil des Schulvertrages.

* Im Interesse der besseren Lesbarkeit des Textes wurde generell und mit Einverständnis der Schülerinnen, Lehrerinnen, Mitarbeiterinnen und Schülermütter auf den Zusatz der weiblichen Endungen verzichtet.

Zuletzt aktualisiert 16.12.2025

* Im Interesse der besseren Lesbarkeit des Textes wurde generell und mit Einverständnis der Schülerinnen, Lehrerinnen, Mitarbeiterinnen und Schülmütter auf den Zusatz der weiblichen Endungen verzichtet.